

Satzung

der Gesellschaft der Freunde und Förderer des
Peter-Cornelius-Konservatoriums der Stadt Mainz, Binger Straße 18, 55122 Mainz

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

„Gesellschaft der Freunde und Förderer des
Peter-Cornelius-Konservatoriums der Stadt Mainz e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung und Betreuung aller dem Konservatorium angehörenden Schüler und Studenten sowie die Unterhaltung, Ausstattung und Durchführung aller diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Konservatoriums und
- b) die Aufrechterhaltung und Pflege der Beziehung der ehemaligen Schüler, Studenten und Lehrer zum Konservatorium.

Seine Hilfe gilt hierbei auch bedürftigen Schülern und Studenten, und zwar insbesondere durch die Bereitstellung von Leihinstrumenten und Unterrichtsmaterial.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder (§ 4)
- b) Fördermitglieder (§ 5)

c) Ehrenmitglieder (§6).

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Soweit der Antragssteller nichts anderweitiges im schriftlichen Antrag angegeben hat, wird er ordentliches Mitglied.

Sinn und Zweck der ordentlichen Mitgliedschaft ist es, durch eine Beteiligung sowohl am Vereinsleben als auch durch eine finanzielle Unterstützung des Vereins die Vereinszwecke zu fördern.

§ 5

Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Sinn und Zweck der Fördermitgliedschaft ist es, durch eine rein finanzielle Beteiligung die Vereinszwecke zu fördern.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Menschen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder können zugleich auch reguläre Mitglieder sein. Die Verleihung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Verein soll nicht mehr als sechs Ehrenmitglieder haben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Änderung muss mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Schüler und Studenten sowie Ehemalige, die sich noch in der Ausbildung befinden, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung des 2. Mahnschreibens beschlossen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie zwei Beisitzern.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung;
- Vorbereitung der Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche ordentliche Mitglieder oder natürliche Personen, die eine juristische Person kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, die ordentliches Mitglied ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand wird erstmalig von der Gründungsversammlung gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Beitragsfestsetzung und
- Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich und durch Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll muss zu seiner Gültigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 1/2 der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Schlussbestimmung

Der Verein ist in das Register des Amtsgerichtes Mainz einzutragen.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 12. Februar 1987 und in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2013 geändert. Die Änderung tritt zum 01.07.2013, frühestens jedoch mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, in Kraft.